

Infoblatt

Zuwendungsprogramm für Studierende im Community Health Nursing-Masterprogramm

1. Wer kann sich für eine Zuwendung bewerben?

Pflegefachpersonen (bzw. Hebammen und Entbindungspfleger), die im CHN-Masterstudium an einer der geförderten Hochschule immatrikuliert sind. Dazu gehören die Universität Witten/Herdecke (UW/H), die Evangelische Hochschule Dresden (EHS Dresden) und die Katholische Stiftungshochschule München (KSH). Zusammen mit dem Antrag auf Zuwendung sind die Immatrikulationsbescheinigung sowie der Nachweis der Berufszulassung in einem Pflegeberuf bzw. der Hebammenkunde einzureichen. Förderplätze werden auf die Immatrikulationsjahrgänge der Hochschulen verteilt:

- Katholische Stiftungshochschule München: Sommersemester 2025 (6 Studierende),
- Universität Witten/Herdecke: Wintersemester 2025 (6 Studierende) und
- Evangelische Hochschule Dresden: Sommersemester 2024 und 2025 (je 6 Studierende).

Sollten an einer Hochschule die benannten Immatrikulationsjahrgänge nicht zustande kommen, werden die Förderplätze zu gleichen Teilen an die Immatrikulationsjahrgänge der anderen Hochschulen vergeben.

Wenn bei einem Immatrikulationsjahrgang mehr Anmeldung als Förderplätze eingehen sind diese automatisch auf der Warteliste und werden informiert, wenn wieder Förderplätze frei werden. Es lohnt sich also Quittung zu sammeln.

Über die Vergabe der Plätze entscheidet der zeitliche E-Mail-Eingang der Förderanfrage des:der Studierenden bei der Agnes-Karll-Gesellschaft. Die Entgegennahme der Anträge erfolgt zu folgenden Zeitpunkten:

- o Sommersemester 2024: **ab 31.01.2025, 10:00 Uhr**
- o Sommersemester 2025: **ab 01.06.2025, 10:00 Uhr**
- o Wintersemester 2025: **ab 17.11.2025, 10:00 Uhr**

Anträge die **vor den genannten Zeitpunkten** gesandt werden, **werden nicht berücksichtigt**. Dieses Vorgehen soll der Hochschule ermöglichen die Studierenden rechtzeitig informieren zu können sowie den Studierenden, die Unterlagen entsprechend vorzubereiten. Vollständige Anträge sind zu richten an chn@dbfk.de. Der Vollständige Antrag besteht aus:

- o Antragsformular Zuwendungsprogramm CHN Phase III,
- o Gültige Immatrikulationsbescheinigung der o. g. Hochschulen und
- o Nachweis der Berufszulassung zu einem Pflegeberuf¹ bzw. der Hebammenkunde.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

¹ Pflegefachmann, Pflegefachfrau, Gesundheit- und Krankenpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger:in

2. Was beinhaltet das Zuwendungsprogramm?

Das Zuwendungsprogramm der Agnes Karll Gesellschaft, gefördert von der **Otto und Edith Mühlshlegel Stiftung** in der Robert Bosch Stiftung, beinhaltet eine Auszahlung von maximal 2000 € pro Studierende. Die Zuwendung wird in maximal zwei Auszahlungen von jeweils bis zu 1000 € pro Studierende ausbezahlt. Das Zuwendungsprogramm endet am 30.06.2026. Alle Anträge / Belege, die nach dieser Frist eingereicht werden können nicht mehr einbezogen werden.

3. Was kann gefördert werden?

Eine Hälfte der Zuwendung (bis zu 1000 €) kann für anfallende **Studiengebühren**, bzw. Semestergebühren ausgegeben werden. Die andere Hälfte soll für Aktivitäten zur **studienfachlichen Vertiefung** ausgegeben werden. Dadurch soll der „Blick über den Tellerrand“ sowie eine Vertiefung auf CHN-spezifische Inhalte gefördert werden. Dazu gehören insbesondere:

- a. Anschaffung von Fachliteratur, Medien (keine technischen Geräte wie bspw. Laptops),
- b. Unterstützung von Praktikum/Studienreise/Exkursion/Hospitation im In- und Ausland sowie Studiensemester im Ausland in Form von Reise- und Übernachtungskosten,
- c. Teilnahmegebühr an Fachkonferenzen im In- und Ausland inklusive Übernachtungs- und Reisekosten,
- d. Übernachtungskosten für Präsenzphasen an der Hochschule,
- e. Essenszuschuss Kantine/Mensa (Restaurantrechnungen können nicht beglichen werden)
- f. An- und Abreisekosten zur Hochschule,
- g. Mehraufwendungen für Pflege von Angehörigen/ Kinderbetreuung um das Studium zu ermöglichen.
- h. ► **Alle** genannten Materialien/Aktivitäten/Maßnahmen sind **grundsätzlich** nur förderwürdig, wenn sie einen Bezug zu den **typischen** Inhalten von Community Health Nursing, und/ oder primärer Gesundheitsversorgung und deren Zielgruppen haben. Referenz dafür ist das Konzept des DBfK „Community Health Nursing – Konzeptionelle Ansatzpunkte für Berufsbild und Curriculum“². Grundsätzlich sind Auslandsaufenthalte erwünscht.
- i. Für alle Reisekosten gilt: vorzugsweise ÖPNV, 2. Klasse oder im begründeten Einzelfall PKW-Zuschuss 0,30EUR/km; keine Taxikosten erstattbar. Für alle Übernachtungskosten gilt: vorzugsweise Jugendherberge/Hostel max. 65 EUR/Einzelzimmer/Nacht (ggf. Hotel max. 120 EUR/Einzelzimmer/Nacht).

Bei Rückfragen zu den förderwürdigen Maßnahmen stehen Frau Susanne Adjei und Herr Robert Bitterlich als Vertreter:innen der Agnes-Karll-Gesellschaft für Gesundheitsbildung und Pflegeforschung mbH (AKG), E-Mail: chn@dbfk.de; Tel. 030 21 91 57 0 gerne zur Verfügung.

4. Das Zuwendungsprogramm wird von der AKG im Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) verwaltet. Die Ausgaben sind durch **Belege** nachzuweisen, erst dann erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages. Die Belege sind bitte gesammelt einzureichen.

² <https://www.dbfk.de/media/docs/CHN/Broschuere-Community-Health-Nursing-09-2019.pdf>

5. Unter besonderen Umständen und nur in vorheriger Abstimmung mit der AKG ist es möglich, die gesamte Summe für Studiengebühren einzusetzen. Dazu gehören z.B. Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit im bisherigen Pflegeberuf, Schwangerschaft etc.
6. Über die Vergabe entscheidet die Agnes-Karll-Gesellschaft nach dem unter Punkt 1 geregelten Verfahren. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Berlin, den 14.05.2020 /
aktualisiert 21.02.2022 und 12.12.2024

Robert Bitterlich
Projektmanager Community Health Nursing

Das Projekt „Community Health Nursing -Phase III“ wurde von der Bosch Health Campus GmbH gefördert